



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und  
Umweltschutzvereinigung  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

**Bearbeitung:**  
LNV-Arbeitskreis Tuttlingen  
**Sprecher:** Dr. Berthold Laufer  
**Adresse:**  
BUND-Umweltzentrum Tuttlingen  
Mühlenweg 12  
78532 Tuttlingen

**Datum:** 16.04.2018

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Landratsamt Tuttlingen  
- Untere Wasserbehörde, Wasserwirtschaftsamt -  
Bahnhofstr., 100  
**78532 Tuttlingen**

**nachrichtlich:**

- Stadt Tuttlingen, Rathausstr. 1, 78532 Tuttlingen  
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom                      Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom  
Amtl. Bekanntmachung v. 22.02.2018

Telefon: 07461/9664893  
E-Mail: LNV-Ak-Tuttlingen@Inv-bw.de

**Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Aufstau  
der Donau in Tuttlingen durch das „Scalawehr“ („Groß Bruck“);  
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Tuttlingen vom 22.02.2018**

Gemeinsame Stellungnahme der folgenden, im Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnatur-  
schutzverbandes vertretenen anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Tuttlingen:

- Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen
- Landesjagdverband/Kreisjägersvereinigung Tuttlingen
- Naturfreunde Tuttlingen
- Naturschutzbund (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen
- Schwäbischer Albverein
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald  
(der Landesfischereiverband ist im Arbeitskreis Tuttlingen derzeit nicht vertreten)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ausgesprochen auffällig ist bei diesem Verfahren, dass die Naturschutzverbände nicht auf direktem Wege über das Verfahren und die Auslage der Antragsunterlagen informiert worden sind - ansonsten werden wir selbst bei Verfahren von untergeordneter Bedeutung ausdrücklich zur Stellungnahme aufgefordert.

Der Landesnaturschutzverband nimmt zu dem o.g. Antrag wie folgt Stellung; dabei ergeht diese Stellungnahme als gemeinsame Stellungnahme der folgenden, im Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes vertretenen anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Tuttlingen: Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Tuttlingen, Landesjagdverband/Kreisjägersvereinigung Tuttlingen, Naturfreunde Tuttlingen, Naturschutzbund (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen, Schwäbischer Albverein und Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

Die Stadt Tuttlingen beantragt beim Landratsamt Tuttlingen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Aufstau der Donau in Tuttlingen durch das Scalawehr, was einen Vollaufstau von April bis Oktober bedeutet. Aus naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen sowie wasserrechtlichen Gründen erheben wir Einwendungen gegen das Vorhaben:

## 1. Grundsätzliche ökologische Schädwirkungen durch die Stauhaltung „Scalawehr“:

### a) Zweifache Barrierewirkung für wandernde Fließgewässertiere:

Wie jedes Wehr hat auch der Aufstau der Donau durch das „Scalawehr“ eine zweifache Barrierewirkung für wandernde Fließgewässertiere, wobei oft nur die erstgenannte als solche wahrgenommen wird: So unterbricht zum einen natürlich die Wehranlage die Durchgängigkeit des Fließgewässers. Einen mindestens ebenso schwerwiegenden Unterbrechungsfaktor stellt jedoch der im vorliegenden Fall 2,8 km lange Stauraum selber dar, der ja kein Fluss ist, sondern ein Teich, und damit sowohl für aufsteigende auch für absteigende Fließgewässertiere aufgrund der fehlenden Lockströmung ein wesentliches Wanderhindernis darstellt. In der fachlichen Praxis wird davon ausgegangen, dass ein Stauraum ab einer Länge von etwa einem Kilometer nicht mehr durchwanderbar ist. Diese fehlende Durchwanderbarkeit lässt sich auch durch die von der Stadt ins Spiel gebrachte Raue Rampe nicht verbessern, da diese nur die unmittelbare Barrierewirkung des Wehrs selbst beeinflussen kann.

### b) Lange Aufenthaltszeit des Wassers im Stauraum

Durch die lange Aufenthaltszeit des Wassers vor allem bei geringer Wasserführung der Donau wird dieses aufgeheizt, der Sauerstoffgehalt sinkt, es kommt zur Gefahr von Algenblüten, und es setzt sich im Kiesbett Schlamm ab. Dies gilt in besonderem Maße für die obere Hälfte des Staus, den sogenannten „Tuttlinger Schlauch“.

Wie schnell im Übrigen der Schlammabsatz gehen kann, war im vergangenen Herbst eindrucksvoll nachvollziehbar, als sich die große Kiesbank gegenüber dem E-Center nach knapp 7 Wochen Aufstau (zwischen dem Stadtfest am 16./17.09.2017 und dem Abstau am 1. November 2017) schon wieder schlammüberzogen präsentierte.

### c) Kein ökologischer Nutzen

Da das Scalawehr nicht energetisch genutzt wird, eine energetische Nutzung nicht im Raum steht und offenbar auch nicht wirtschaftlich darstellbar ist, steht den ökologischen Schäden kein ökologischer Nutzen entgegen.

## 2. Wasserrechtliche Einschätzung

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), in nationales Recht umgesetzt vor allem mit dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes und dem Wassergesetz des Landes, verpflichtet die Mitgliedstaaten, alle Oberflächengewässer so zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass für diese der „gute Zustand“ erreicht wird (Art. 4 Abs. 1 a) ii), d.h. der gute ökologische und chemische Zustand. Abweichend davon ist gemäß Art. 4 Abs. 1 a) iii) der WRRL für künstliche und erheblich veränderte Wasserkörper ein „gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand“ das Ziel. Zu diesen, von den zuständigen Flussgebietsbehörden ausgewiesenen, erheblich veränderten oder künstlichen Oberflächenwasserkörpern gehört an der baden-württembergischen Donau jedoch lediglich der Abschnitt ab der Einmündung der Iller bis zur Landesgrenze (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Ausweisung erheblich veränderter und künstlicher Oberflächenwasserkörper, Aktualisierung 2015 zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Baden-Württemberg).

Anhang V der WRRL benennt im Einzelnen die Qualitätskomponenten für die Einstufung des ökologischen und chemischen Zustands. Dabei werden für Flüsse als biologische Komponenten die Gewässerflora, die benthische wirbellose Fauna (i.d.R. als „Makrozoobenthos“ bezeichnet) und die Fischfauna aufgeführt; als hydromorphologische Komponenten in Unterstützung der biologischen Komponenten werden genannt Abfluss und Abflussdynamik, Verbindung zu Grundwasserkörpern, Durchgängigkeit des Flusses sowie morphologische Bedingungen wie Tiefen- und Breitenvariation, Struktur und Substrat des Flussbetts sowie Struktur der Uferzone; als chemische und physikalisch-chemische Komponenten in Unterstützung der biologischen Komponenten schließlich werden Temperaturverhältnisse, Sauerstoffhaushalt, Salzgehalt, Versauerungszustand, Nährstoffverhältnisse sowie spezifische Schadstoffe aufgelistet.

Die WRRL fordert das Erreichen des „guten Zustands“ in allen Gewässern, somit auch der Donau in Tuttlingen.

In dem von der Stadt Tuttlingen selbst in Auftrag gegebenen Gutachten von Dr. Karl Wurm „Monitoring des Wehrmanagements in der Donau in Tuttlingen im Zeitraum 2011 – 2015“ finden sich auf Seite 69 die folgenden zusammenfassenden Feststellungen: „Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Wehrmanagement am Scalaweher in den Jahren 2011 bis 2015 eine nachhaltige Verbesserung der Gewässergüte und der Trophie in der Donau im Bereich von Tuttlingen erreicht wurde. Die biologischen Verhältnisse haben sich bei den drei Qualitätskomponenten der WRRL: Makrozoobenthos, Phytobenthos (Kieselalgen) und Fische im Staubebereich und unterhalb des Staus erheblich verbessert. Die Donau weist heute im Be-

reich von Tuttlingen einen stabilen „guten“ saprobiellen Zustand nach der WRRL-Qualitäts-komponente „Makrozoobenthos“ und einen „guten“ bis „sehr guten“ ökologischen Zustand nach der WRRL-Qualitätskomponente „Diatomeen“ auf.“

Was durch das sogenannte „Wehrmanagement“ nicht erreicht wurde, muss man allerdings im Gutachten suchen, weil es z.T. nicht ausdrücklich gesagt wird:

So werden die Ergebnisse der Untersuchungen des Makrozoobenthos als Indikator für die Saprobie (Abschnitt 4.2 des Gutachtens) im Gutachten auf Seite 37 (und sinngemäß noch einmal auf Seite 67) wie folgt zusammengefasst: „Zusammenfassend ist festzustellen, dass es im Zuge des Wehrmanagements ab dem Jahr 2011 zu einer deutlichen Verbesserung der Gewässergüte in der Donau im Stau und unterhalb des Scalaweihres (D4) gekommen ist und dass sich der gesamte Donauabschnitt zwischen Möhringen und Nendingen inzwischen in der von der WRRL geforderten „guten“ saprobiellen Zustandsklasse befindet.“ Dass der gute saprobielle Zustand gerade auf den oberen Teil des Donauausbaus, den Schlauch, nicht zutrifft, findet sich jedoch auf den Seiten 33/34 des Gutachtens („Dass die saprobielle Belastung im oberen Teil bis auf 2,59 angestiegen ist und damit die Grenze der „guten“ Zustandsklasse weit überschritten hat, liegt vor allem in der geringen Durchströmung dieses Abschnittes“).

Zur Bewertung der Trophie, d. h. der durch die Nährstoffbelastung ausgelösten Höhe der pflanzlichen Primärproduktion, wurde der Kieselalgenaufwuchs (Diatomeen als Teil des Phytobenthos) in der Donau untersucht (Abschnitt 4.3 des Gutachtens). Dabei wird gleich zu Beginn auf Seite 38 angemerkt: „Für die Bewertung der Trophie in Stauhaltungen ist dieses Verfahren nicht geeignet.“ Das Ergebnis wird auf Seite 41 wie folgt zusammengefasst: „Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die Donau zwischen Möhringen und Nendingen nach dem Modul Diatomeen (MuP) in allen drei Untersuchungen zwischen der „guten“ und der „sehr guten“ Zustandsklasse bewegt und damit die Anforderungen der WRRL für die Trophie zuverlässig erfüllt.“ In der Gesamt-Zusammenfassung liest sich dies auf Seite 68 folgendermaßen: „Die Ergebnisse der Untersuchungen zeigen, dass (...) sich der Trophieindex in der Donau zwischen Möhringen und Nendingen in der Aufnahme 2015 vollständig im „guten“ bzw. sogar „sehr guten“ Bereich befunden hat und somit die Anforderungen der WRRL hinsichtlich der Trophie erfüllt“, „sich die gesamte Donau bei Tuttlingen (*bei Tuttlingen, nicht in Tuttlingen; Anmerkung des Unterzeichnenden*) auch nach dem Kriterium der Referenzartensumme der Diatomeen seit 2011 deutlich verbessert hat und sich seit 2014 in der Zustandsklasse „sehr gut“ befindet.“ Tatsächlich wurden die Kieselalgen, methodisch bedingt, im Staubereich gar nicht untersucht; die drei Untersuchungsstellen befinden sich alle außerhalb des Staubereichs (siehe Seite 39). Wie es im Staube-

reich, vor allem im Schlauch, tatsächlich aussieht, zeigt Abschnitt 4.4 („Die Eutrophierung innerhalb der Stauhaltung“), illustriert mit drei eindeutigen Fotos aus den Jahren 2011, 2013 und 2015.

Bei der Untersuchung der Fischfauna (Abschnitt 4.5 des Gutachtens) wurde im Staubereich nur eine leichte Verbesserung festgestellt. Vergebens sucht man jedoch nach einer Formulierung, dass der „gute Zustand“ für diese Qualitätskomponente nicht erreicht ist. Dem Erreichen dieses Ziels steht insbesondere auch die nicht gegebene Durchwanderbarkeit entgegen. Was den Aspekt der Durchwanderbarkeit betrifft, so wird in dem Gutachten im Übrigen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Laichzeit der meisten rheophilen Fischarten (speziell genannt werden Nase und Barbe) mit Ausnahme der Äsche im späten Frühjahr bzw. Frühsommer liegt und die Hauptwanderungen dieser Arten auch in diesem Zeitraum (März - Juni) stattfinden (Seite 71).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für keine der drei biologischen Qualitätskomponenten Makrozoobenthos, Phytobenthos (Kieselalgen) und Fische im tatsächlich relevanten Staubereich der nach WRRL erforderliche „gute Zustand“ erreicht wurde.

Im Anschluss an das Zitat aus dem Gewässergutachten „Zusammenfassend ist festzustellen, dass es im Zuge des Wehrmanagements ab dem Jahr 2011 zu einer deutlichen Verbesserung der Gewässergüte in der Donau im Stau und unterhalb des Scalawehres (D4) gekommen ist und dass sich der gesamte Donauabschnitt zwischen Möhringen und Nendingen inzwischen in der von der WRRL geforderten „guten“ saprobiellen Zustandsklasse befindet“, das, wie oben gezeigt, bereits einen Teil der Wirklichkeit verschweigt, findet sich im Ergänzungsschreiben der Stadt Tuttlingen vom 30.01.2018 (S. 2) folgende Aussage: „Mehr verlangt das Gesetz gem. § 34 i.V.m. §§ 27 bis 31 WHG nicht.“ Diese Aussage ist schlicht falsch und blendet die anderen Komponenten des „guten Zustands“ – etwa die Fischfauna oder den chemischen Zustand – komplett aus.

Für sachlich falsch und juristisch unzulässig halten wir auch die Einschätzung der Stadt, die Bewirtschaftungspläne nach WRRL seien für Einzelvorhaben nicht relevant; dies widerspricht zum einen der geltenden guten wasserwirtschaftlichen Praxis und führte damit die gesamte bundesweite Umsetzungsstrategie der WRRL ad absurdum. Zum anderen wurde bereits 2015 höchstrichterlich vom EuGH festgestellt, dass sich Einzelmaßnahmen nach den Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplänen zu richten haben (Rechtssache C-461/13): „Es ist nämlich unmöglich, ein Vorhaben und die Umsetzung von Bewirtschaftungsplänen getrennt zu betrachten“.

Die Einschätzung der Antragstellerin, die Anforderungen des WHG an die Durchgängigkeit seien allein durch den Bau einer Rauhen Rampe zu erfüllen, weisen wir ebenfalls als fachlich falsch zurück; wie unter Punkt 1a be-

reits dargelegt, besteht die Barrierewirkung des Wehrs nicht nur im Wehr selbst, sondern auch und vor allem in der Stauhaltung. Auch auf diese Problematik geht der Antrag der Stadt an keiner Stelle ein. Stattdessen beschränkt er sich auch hier vor allem auf die juristische Ebene, indem er den Begriff der Durchgängigkeit als solchen angreift und seine juristische Relevanz anzweifelt. Auch dies lehnen wir als praxisfern und juristisch nicht haltbar ab; praxisfern, weil es der gesamten bundes- oder gar EU-weiten wasserwirtschaftlichen Praxis widerspricht; juristisch, weil der Begriff der Durchgängigkeit als Bestandteil der Qualitätskomponente Hydromorphologie durchaus juristisch definiert (siehe u.a. Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG § 34 Rn. 7-13) und auch seine rechtliche Relevanz und die Zulässigkeit entsprechender Auflagen für den Anlagenbetreiber gerichtlich bestätigt ist (siehe BayVGh, Urt. v. 7.10.2014, Az. 22B03.3228). Wie von der Stadt korrekt dargelegt, handelt es sich bei den Regelungen des § 34 WHG um eine sog. „unechte Rückwirkung“, bei der die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes zu berücksichtigen sind. Sie verkennt jedoch, dass § 34 Abs. 2 WHG die Behörden zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit verpflichtet und somit kein Entschließungsermessen besteht (siehe u.a. Durner in Landmann/Rohmer UmweltR WHG § 34 Rn. 34 sowie BeckOK UmweltR/Riedel WHG § 34 Rn. 21-25.1). Es gilt auch zu beachten, dass der Stadt Tuttlingen die Problematik des Wehrs bereits seit langem bekannt ist und sie spätestens mit dem Beginn der WRRL-Umsetzung mit entsprechenden Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit rechnen musste (siehe auch Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG § 34 Rn. 30-39). Daher sehen wir die Ausführungen der Stadt zu Vertrauensschutz bzw. Verhältnismäßigkeit sehr skeptisch, zumal zahlreiche der genannten Gewässernutzungen erst nach Inkrafttreten der Erfordernisse nach WRRL begonnen wurden und damit nicht oder nur sehr eingeschränkt unter den Vertrauensschutz fallen können.

Insgesamt halten wir daher einen Weiterbetrieb des Scala-Wehrs in der von der Stadt Tuttlingen beantragten Form für wasserrechtlich nicht genehmigungsfähig.

### **3. Ablehnung des Antrags der Stadt Tuttlingen auf Vollaufstau**

Wie unter Punkt 2 ausgeführt, sind die durch die Stauhaltung bedingten ökologischen Schäden auch mit dem sogenannten „Wehrmanagement“ nicht zu beheben. Dies betrifft insbesondere die fehlende Durchwanderbarkeit für Fische und für Kleinlebewesen (nicht nur in Form der Überwindung des Wehrs, sondern auch in Form der Durchwanderung des sehr langen Stauraums) und die schlechte Wasserqualität des „Tuttlinger Schlauchs“.

Vor diesem Hintergrund lehnen wir den Antrag der Stadt Tuttlingen in der vorliegenden Form aus naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen sowie wasserrechtlichen Gründen ab.

#### **4. Beschränkung des Stauraums auf die Innenstadt, Kompromissvorschlag des Landes („Meter-Absenkung“)**

Unter ökologischen Gesichtspunkten wäre ein völliger Verzicht auf einen Aufstau der Donau die beste Lösung. Doch leider gab es bei der Diskussion um den Donaustau in der Öffentlichkeit keine Visualisierung von Möglichkeiten, wie die Donau ohne Aufstau gestaltet werden könnte. Dies hätte zu einer offenen Bürgerbeteiligung dazugehört, im Sinne des „Leitfadens für eine neue Planungskultur“, mit dem die Landesregierung 2014 Anforderungen an und Empfehlungen für eine sinnvolle, erfolgreiche Bürgerbeteiligung dargelegt hat. Das Alleinstellungsmerkmal der Donau im hiesigen Karstgebiet als Fluss der Extreme, mit Schwankungen der Wasserführung in Tuttlingen zwischen 400 Liter pro Sekunde oder manchmal noch weniger und 400 Kubikmeter pro Sekunde, könnte auch als Chance beworben und positiv dargestellt werden, statt als Schreckgespenst.

Wir sind uns jedoch durchaus bewusst, dass für viele Tuttlinger eine gestaute Donau und damit ein auch in Trockenphasen garantierter Mindestwasserspiegel in der Innenstadt zum vertrauten Stadtbild gehören. Seit Jahrhunderten existiert in Tuttlingen ein Stauwehr. Wie hoch jedoch der Aufstau durch die Vorgängerwehre war, dazu sind uns keine Unterlagen bekannt. Es ist aber zumindest sehr fraglich, ob beim Bau des neuen Wehrs 1914/1915 die Stauhöhe tatsächlich nicht verändert wurde, wie unter Punkt 1a der Sachverhaltsschilderung des Antragsschreibens der Stadt Tuttlingen vom 16.10.2017 behauptet wird. Schließlich war das Vorgängerwehr ein festes, nicht regulierbares Streichwehr, das bei gleicher Stauhöhe wie heute jedes Hochwasser in die Stadt hineingestaut hätte. Schon dies spricht dafür, dass die Stauhöhe des Streichwehrs niedriger war. Auch der Höhenunterschied, der für den Betrieb von 3 übereinander gelegenen Eltamühlen erforderlich war, deren Unterwasser schließlich in Höhe des heutigen „Golem“ in den Stau an der Groß' Bruck floss, lässt es fraglich erscheinen, ob die heutige Stauhöhe dieselbe ist wie die des früheren Streichwehrs.

Unabhängig von diesen Überlegungen bezieht sich der Wunsch vieler Tuttlinger auf die Beibehaltung des bestehenden oder eines niedrigeren Aufstaus der Donau fast ausschließlich auf das Stadtbild. Ein ökologisch vertretbarer Aufstau müsste deshalb zuallererst auf den Bereich beschränkt

bleiben, wo er von den Befürwortern gewünscht wird, nämlich auf das Gebiet der Innenstadt.

In dieselbe Richtung geht auch die Empfehlung des Gewässergutachters Dr. Wurm am Ende seines Abschlussberichts „Monitoring des Wehrmanagements in der Donau in Tuttlingen im Zeitraum 2011 – 2015“, zur Erzielung zahlreicher Verbesserungen für das Gewässer den Stau am Scalawehr dauerhaft um 1 Meter abzusenken. Das Land hat bekanntlich diese Empfehlung aufgegriffen und der Stadt Tuttlingen als Kompromissvorschlag unterbreitet.

Die Beschränkung des Aufstaus im Sommerhalbjahr auf die Innenstadt und die vom Gutachter empfohlene „Meter-Absenkung“ könnten einen auch aus ökologischen Gründen noch vertretbaren Kompromiss darstellen; um Missverständnisse auszuschließen, wird betont, dass natürlich auch bei einem solchen Kompromiss ein Vollabstau im Winter erforderlich ist. Dabei halten wir es für notwendig, das Erreichen der Ziele nach WRRL innerhalb einer gesetzten Frist durch ein Monitoring nachzuweisen.

Uns Naturschutzverbänden geht es dabei weniger um den einen Meter als glatte Zahl, sondern um die Erfüllung der folgenden Kriterien a und b, was dann die unter c aufgelisteten zahlreichen ökologischen Vorteile hätte:

a) Beschränkung des Staureaums auf den Bereich, wo er von den Befürwortern gewünscht wird, d.h. auf die Innenstadt. Niemand will den Stau im Schlauch, wo er nur und am meisten schadet. Der Staubereich würde damit natürlich deutlich flacher, aber von Booten mit Tiefgang muss er auch nicht befahren werden.

b) Berücksichtigung des Erfahrungswerts, dass ein Staureaum bis ca. 1 km Länge von Flussfischen durchwandert werden kann. Die Stauwurzel sollte somit nicht erst bei der B14, sondern bereits etwas weiter unterhalb in Höhe der Werderstraße liegen.

c) Bei Beachtung von Punkt a und b ergäben sich zahlreiche ökologische Vorteile:

- Verkürzung des Staus um mindestens 1,5 km, damit Verbesserung der Durchwanderbarkeit des Staureaums
- Verringerung des Stauvolumens auf weniger als die Hälfte, damit Verkürzung der Aufenthaltszeit des Wassers
- Der gesamte Schlauch käme aus dem Staubereich heraus, womit eine Renaturierung dieses höchst problematischen Flussabschnitts endlich Sinn machen würde.
- Die Elta würde nicht mehr weitgehend reaktionslos in den Stau hineingleiten, sondern mit Gefälle in das Flussbett strömen, was Bewegung in das Gewässer brächte.
- Die mit Steinplatten fest verbaute Eltamündung einschließlich deren ebenso verbauter Unterlauf könnten sinnvoll renaturiert werden.



- Unterhalb der Eltamündung würde bis zur Stauwurzel noch eine bewegte Flussstrecke mit ausgeprägten Schnellenbereichen folgen, in der in Trockenphasen das Wasser beider verbleibender Zuflüsse Elta und Krähenbach tatsächlich fließen würde.
- Der Umbau einer Wehrklappe zu einer rauen Rampe, über die in Trockenphasen alles Wasser abfließen müsste, könnte einen funktionsfähigen Pass für Fische und Kleinlebewesen darstellen und müsste Bestandteil des Gesamtkonzepts sein.
- Im Übrigen hätte man sich mit dem geschilderten Vorgehen nichts verbaut, falls man in Tuttlingen vielleicht irgendwann einmal doch zum Schluss kommen sollte, die Donau ganzjährig abzustauen: Denn die renaturierten Ufer wären (vorerst für den Winter) an einen Vollabstau bereits ästhetisch angepasst.

## 5. Umgestaltung der Ufer, Erlebbarkeit

Der lange Stauraum des Scalawehrs ist als Staubecken angelegt, dessen steile, naturferne, im Innenstadtbereich bis vor kurzem noch und im Schlauch immer noch mit Betonplatten verbaute Seitenwände bei einem teilweisen oder kompletten Abstau als hässliche Ufer sichtbar werden, während sie bei einem Vollaufstau vom dadurch entstehenden Teich kaschiert sind. Hinzu kommt, dass nach einem Abstau ein teilweise verschlammtes Flussbett zutage tritt, was dann gern dem gerade erfolgten Abstau zugeschrieben wird, aber tatsächlich nur die Folge des vorhergehenden Aufstaus ist.

Zur Erzielung einer naturnahen Gewässermorphologie, aus ästhetischen Gründen und zur Schaffung von Zugängen zum Flussbett müssen die Ufer auf jeden Fall in voller Höhe naturnah umgestaltet werden. Selbst bei einem Vollaufstau im Sommer ist die im Winterhalbjahr für mindestens 5 Monate nicht gestaute Donau kein Schwimm- oder Paddelbecken, das außerhalb der Saison halt leer sein muss, sondern ein Fluss, der es wert ist, als Fluss gestaltet und ganzjährig als Fluss wahrgenommen und geschätzt zu werden. Eine naturnahe Gestaltung der Ufer dient vor allem auch den Menschen, die ein Recht darauf haben, dass sie das ganze Jahr über, auch während des Vollabstaus, Gefallen an ihrem Fluss haben. Die Donau ist auch im Winter da.

Naturnahe Gestaltung der Ufer bedeutet, dass diese auch unregelmäßig geformt sein müssen, mit Wechsel von engeren und weiteren Bereichen. Dazu bietet sich im Innenstadtbereich hauptsächlich das linke Ufer an, wozu natürlich die dort verlaufende Gasleitung verlegt werden müsste, während im Bereich des Schlauchs eher das rechte Ufer Spielraum böte. Vor allem im Innenstadtbereich könnten vom Donaupark her flache Buch-

ten als Zugänge zum Flussbett geschaffen werden, um dieses tatsächlich und vor allem auch für Kinder erlebbar zu machen. Der bisherige Staubeereich bietet keine Erlebbarkeit des Flusses für Kinder und ist für sie statt dessen gefährlich; in den Stau mit seinen steilen Ufern können sie nur hineinfallen.

Überhaupt ist die Erlebbarkeit der Donau durch Schaffung von Zugängen im ohnehin stark frequentierten Innenstadtbereich wesentlich sinnvoller als im Bereich zwischen Scalawehr und Ludwigstaler Wehr, was im Rahmen der Bewerbung für eine Landesgartenschau angedacht ist. (Der letztere Bereich ist derzeit nur über den etwas abgerückten Waldweg am rechten Ufer erschlossen, stellt eine Ruhezone für Wasservögel dar und sollte deshalb nicht auch vom linken Ufer her begangen werden.)

Bei der Uferrenaturierung könnten diese, wo nötig, mit felsblockartig angeordneten groben Natursteinen gesichert werden. Im Übrigen würde die Renaturierung der Ufer Richtung Donaupark diesen auch nicht beschädigen, sondern mit dem Fluss verbinden und damit, ganz im Gegenteil, weiter aufwerten.

## **6. Kostentragung weitgehend durch das Land**

Eine naturnahe Umgestaltung der derzeit sehr naturfernen Ufer des Staubeereichs, zudem verbunden mit der Verlegung einer Gasleitung, ist zweifellos sehr aufwändig und kostspielig. Deshalb halten wir es für unumgänglich, dass das Land den größten Teil der Kosten übernimmt. Eine Kostenteilung ab der Mittelwasserlinie wäre nicht zielführend, da die Kosten dann weitgehend bei der Stadt Tuttlingen verblieben. Zum Fluss des Landes gehören auch die Ufer!

## **7. Allmähliche Annäherung an das Abstauziel als Baumschutzmaßnahme**

In dem Gutachten „Baumbestand am Donaupark“ von Hartmut Neidlein, Winnenden, werden mögliche Schäden von Bäumen im Umfeld des Don austaus im Falle eines sommerlichen Abstaus, d.h. wenn die Bäume im vollen Laub stehen, thematisiert. Solche Schäden wären am ehesten bei Bäumen direkt am linken Ufer zu erwarten, die unmittelbar im Staubeereich wurzeln, während sie für die Bäume in der Weimarstraße und im Donaupark eher spekulativ sind. Denn unter der Einwirkung der Aachquelle hat der Don austau in der Innenstadt ohnehin keine Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel, während die diesbezüglichen Verhältnisse im Donaupark mangels Untersuchungen nicht bekannt sind.

Um jedoch kein unnötiges Risiko einzugehen, sollte der sommerliche Auf-

stau bereits während der Umbauphase im Laufe der Jahre allmählich dem endgültigen Stauziel angenähert werden, z.B. in Schritten von 20 – 25 cm pro Jahr, wie vom Baumgutachter vorgeschlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Berthold Laufer  
Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes